

BLSV e.V. - Georg-Brauchle-Ring 93 - 80993 München

Per E-Mail (Poststelle@stmi.bayern.de)
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport
und Integration
Herrn Amtschef Dr. Erwin Lohner
80524 München

Geschäftsführung
Referent für Strategische Breitensportentwicklung

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

www.blsv.de

05.09.2025

Verbandsanhörung zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen sehr herzlich für die Zusammenarbeit im Rahmen der Entstehung des Bayerischen Sportgesetzes bedanken. Dieses Gesetz stellt zweifellos einen bedeutenden Meilenstein für den organisierten Sport dar. Die Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, schafft die Basis für ein lebenslanges Sporttreiben.

Darüber hinaus bedanken wir uns für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf in der Fassung des Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung vom 29.07.2025 Stellung zu nehmen.

Analog der Erarbeitungsphase des Bayerischen Sportgesetzes senden wir Ihnen im Rahmen der Verbändeanhörung in der Anlage eine gemeinsame Rückmeldung aller Dachverbände des Sports in Bayern, dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. und dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V..

1. Dokument: Anmerkungen zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetzes
2. Dokument: Stellungnahme der Bayerischen Sportjugend zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und danken Ihnen nochmals für den bisherigen konstruktiven Austausch.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Ammon
Präsident BLSV



Prof. Dr. Susanne Burger
Vorsitzende der Geschäftsführung BLSV



Christian Kühn
1. Landesschützenmeister BSSB



Diana Stachowitz
Präsidentin BVS

BLSV · Georg-Brauchle-Ring 93 · 80992 München

**Bayerisches Staatsministerium des Inneren,
für Sport und Integration**
Sachgebiet-H1

Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de

**Stabsstelle Verbandskommunikation
Public Affairs**

BLSV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

www.blsv.de
www.bsj.org

Donnerstag, den 04. September 2025

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) vom 29.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.07.2025 erhielten wir im Rahmen der Verbandsanhörung die Möglichkeit, zu oben benanntem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns sehr herzlich für diese Gelegenheit und nehmen diese als Bayerische Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BSJ) sehr gerne wahr. Mit unseren über 2,1 Mio. Mitgliedschaften junger Menschen in der Altersgruppe bis 27 Jahre in bayerischen Sportvereinen sind wir der größte Jugendverband Bayerns und freuen uns, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen im neuen Sportgesetz Berücksichtigung finden sollen. Dazu möchten wir folgende Stellungnahme einbringen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass durch das Bayerische Sportgesetz eine Konkretisierung des Staatszieles aus Art. 140 Abs. 3 BV vorgenommen und somit die gesellschaftliche Bedeutung des Sports unterstrichen und seine Wirksamkeit erhöht wird. Die übergreifende Herangehensweise hebt den Mehrwert des gemeinnützigen organisierten Sports für gesamtgesellschaftliche Belange wie Integration, Inklusion, Teilhabe und Partizipation – gerade über die Heranführung junger Menschen an ehrenamtliches Engagement, für die wir als Jugendverband eintreten – hervor. Insbesondere für Kinder und Jugendliche sind Sport und Bewegung unverzichtbare Bestandteile des gesunden Aufwachsens, persönlicher Entwicklung und Stärkung von Integration und Wertegerüst. Als Jugendverband würdigen wir die Anerkennung dieser Bedeutung in einem eigenen Art. 3 Kinder- und Jugendsport, der dieser Dimension absolut gerecht wird. Wir möchten dazu ermutigen, die notwendigen Regelungen, Strukturen und Unterstützungsleistungen vor allem von der Zielgruppe der jungen Menschen her zu denken und ihre Perspektive regelmäßig einzubeziehen.

Aus diesem Verständnis schlagen wir eine Vertretung der BSJ im Bayerischen Landessportbeirat und dahingehend eine Ergänzung des Art. 12 unter (2) 2. vor: „(...), davon benennt die Bayerische Sportjugend einen Vertreter“. Der Landessportbeirat dient zur „Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen“, weshalb die Perspektive der Jugend eine sehr wertvolle sein kann.

Ganz in diesem Sinne bieten wir als Bayerische Sportjugend auch darüber hinaus unsere Unterstützung und Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung des Sports in Bayern sowie der Umsetzungsstrategie der geplanten gesetzlichen Regelungen an, die sowohl in Ihrem Anschreiben als auch im Entwurf, Art. 13 Umsetzungsstrategie angekündigt wird.

Für diese Umsetzung und um eine flächendeckende Wirkung des neuen Sportgesetzes sicherzustellen, weisen wir darauf hin, dass mittel- und langfristig auch die nötigen Mittel und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese unterstützen und wertschätzen das große Engagement von unseren zahlreichen jungen Menschen, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Jugendleitungen und Vereinsvorständen, die den Nachwuchs im Sinne des Gesetzes an Sport und Bewegung heranzuführen.

Wir freuen uns, in den weiteren Prozess sowie die folgende Umsetzung eingebunden zu werden, und bedanken uns dafür bereits im Voraus.

Mit sportlichen Grüßen



Michael Weiß
Vorsitzender

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Bayerischen Sportgesetzes in der Fassung vom 29.07.2025

Abstimmung Verbändeanhörung mit den Dachverbänden des organisierten Sports in Bayern

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. hat am 04.09.2025 mit dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. und dem Behinderten-Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. eine gemeinsame Rückmeldung hinsichtlich der Verbändeanhörung zum Bayerischen Sportgesetz abgestimmt. Nachfolgende Anmerkungen sind für alle drei Dachverbände des organisierten Sports in Bayern geltend.

Durchführung Verbändeanhörung im BLSV

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV) als einer von 16 Landessportbünden in Deutschland konkretisiert die strategischen Zielsetzungen des organisierten Sports auf Landesebene.

Die Vision des BLSV lautet #WirgestaltenSportfüralle und erfüllt mehrere strategische Funktionen: Sie gibt Orientierung für die tägliche Arbeit, verbindet die Akteure in ihrer gemeinsamen Passion für den Sport, beschreibt den angestrebten Wunschzustand, erleichtert Entscheidungsprozesse, motiviert alle Beteiligten und verstärkt die Identifikation mit der Organisation.

Die Mission des organisierten Sports in Bayern wird unter dem Motto #LebeDeinenSport konkretisiert und umfasst vier zentrale Bereiche: Erstens die Bereitstellung von Sportangeboten für alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ausnahme. Zweitens die Ermöglichung lebenslangen Sporttreibens im Sportverein als kontinuierlicher Begleiter durch alle Lebensphasen. Drittens die Förderung von Leistung und Erfolg als Vorbildfunktion für die Gesellschaft. Viertens das gemeinschaftliche Erleben als sozialer Gesundheitsbeitrag für die Gesellschaft in Bayern.

Zur Umsetzung von Vision und Mission hat sich der BLSV drei konkrete Oberziele gesetzt: Möglichst viele Menschen sollen Sport im Verein leben. Rund 11.500 Sportvereine mit 350 unterschiedlichen Sportarten sollen für alle Generationen wohnortnah eine sportliche Heimat bieten. Diese Vereine stehen für eine nachhaltige Entwicklung in der Gesellschaft, halten sie zusammen und machen sie lebenswert. Insbesondere das ehrenamtliche Engagement im Sport ermöglicht diese Erfolgsgeschichte. Die operativen Oberziele umfassen die Befähigung der Mitglieder für ein Wachstum auf 5,5 Millionen Mitgliedschaften, den optimalen Ressourceneinsatz für den Sport sowie die Verankerung des Sports in Gesellschaft und Politik.

Am 29. Juli 2025 hat die Bayerische Staatsregierung unter der Leitung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder den Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes beschlossen. Es ist das erste Sportgesetz in Bayern. Bisher ist der Sport in Artikel 140 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung

verankert. Der Entwurf des Sportgesetzes gestaltet diese Verfassungsgrundlage nun erstmals gesetzlich aus.

An diesem Entwurf konnten die Dachverbände des bayerischen Sports, der Bayerische Sportschützenbund (BSSB), der Behinderten- und Versehrtensportverband (BVS) und der Bayerische Landes-Sportverband (BLSV) intensiv mitarbeiten. Im BLSV wurde dieser intensiv im Zuge der weiß-blauen Sport-Vision 2040 entwickelt. Die Vision wurde am Verbandsausschuss Ende Juni 2025 einstimmig verabschiedet.

Der Inhalt des Entwurfs des Gesetzes folgt dabei den Sportlerinnen und Sportlern, also den sporttreibenden Menschen in Bayern: Vom Kinder- über den Jugendsport spannt der Entwurf einen Bogen über den Leistungs- und Spitzensport bis zum Breiten- und Gesundheitssport. Ebenso werden Inklusion und Integration im Sport wie auch das Ehrenamt und Sportgroßveranstaltungen beleuchtet.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Bayerischen Sportgesetz wurden insgesamt vier Webinare an folgenden Tagen durchgeführt.

- Mittwoch, 13.08.2025, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr – 95 Anmeldungen (ca. 70 Teilnehmer)
- Dienstag, 19.08.2025, 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr – 103 Anmeldungen (ca. 75 Teilnehmer)
- Freitag, 22.08.2025, 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr – 55 Anmeldungen (ca. 50 Teilnehmer)
- Samstag, 30.08.2025, 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr – 46 Anmeldungen (ca. 25 Teilnehmer)

Diese richteten sich an unterschiedliche Zielgruppen:

- Sportvereine
- Sportfachverbände
- Anschlussorganisationen
- Verbände mit besonderer Aufgabenstellung
- Bezirks- und Kreisvorsitzende des Bayerischen Landes-Sportverbands
- Bezirks- und Kreisjugendleiter der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband

Als Informationsgrundlage diente eine Power-Point-Präsentation, in der die wesentlichen Aspekte des Gesetzgebungsprozesses strukturiert dargestellt wurden. Behandelt wurden dabei:

- Ausgangslage des Bayerischen Sportgesetzes
- Ziele des Bayerischen Sportgesetzes
- Inhalte des Bayerischen Sportgesetzes
- Abgrenzung und Einordnung gegenüber bestehenden Regelungen
- Zeitplan und Ausblick auf die nächsten Verfahrensschritte

Die Webinare boten Gelegenheit zum Informationsaustausch und zur Einbindung der Sportorganisationen in den Gesetzgebungsprozess.

Damit wurde eine wichtige Grundlage geschaffen, um Transparenz herzustellen, Rückmeldungen zu sammeln und die Interessen des organisierten Sports in Bayern in die weitere Ausgestaltung des Sportgesetzes einzubeziehen.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Redaktioneller Hinweis:

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie Anmerkungen/ Empfehlungen in der Farbe Türkis markiert. Soweit es Anmerkungen zum Gesetzestext bzw. zur Begründung des Gesetzes gibt, sind diese Passagen wiedergegeben. Nach diesen folgt dann durch „Empfehlung“ eine kurze Begründung der Dachverbände des organisierten Sports.

A) Problem

Keine Anmerkungen

B) Lösung

Keine Anmerkungen

C) Alternativen

Keine Anmerkungen

D) Kosten

Keine Anmerkungen

Artikel 1 – Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsfähigen Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Begründung

In Art. 1 Satz 1 wird die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsfähigen Gesellschaft als das zentrale Ziel des Gesetzes benannt. Durch die gezielte Ansprache und Begeisterung aller Menschen, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Behinderung leben, beginnend in der frühen Kindheit bis hin ins hohe Alter, soll der Bewegungsmangel aktiv bekämpft werden. Hierzu sollen so viele Menschen wie möglich zu körperlicher Aktivität – einem essentiellen Bestandteil eines gesundheitsförderlichen Lebensstils – motiviert werden. Dazu gehören eine aktive Alltagsbewegung, eine regelmäßige Sportaktivität sowie eine gesunde Ernährung für alle Altersgruppen. Darüber hinaus wird durch die Schaffung einer sportlich aktiven Gesellschaft die Grundlage für zukünftige Erfolge im bayerischen Spitzensport gelegt. Dieses Gesetz ist somit ein wesentlicher Schritt zur Förderung einer gesunden Lebensweise und zur Sicherstellung, dass die bayerische Bevölkerung die Vorteile von Bewegung und Sport in vollem Umfang nutzen kann.

Empfehlung:

Das Gesetz soll die Leistungsfähigkeit der Menschen in Bayern steigen (das „Können“). Daher die Änderung in Satz 1.

Die Aufnahme des Halbsatzes „unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Behinderung leben“ hebt die besondere inklusive Betrachtung des Sports und des Gesetzes hervor.

Eine gesunde Ernährung ist die Grundlage für die optimale Leistungsfähigkeit von Sportlerinnen und Sportlern.

Artikel 2 – Organisierter Sport:

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen, dem Bayerische Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. und dem Behinderten-Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V., in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. 2Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität und Anti-Doping, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit sowie Schutz vor Gewalt, einher.

Begründung

Artikel 2 Absatz 1

Sportvereine bieten Möglichkeiten für regelmäßige körperliche Betätigung unter Anleitung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, was zur Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der Mitglieder beisteuert. Mitunter halten sie auch die erforderliche Sportstätteninfrastruktur vor. So fördern sie einen aktiven Lebensstil und helfen mit ihrem Angebot, Krankheiten vorzubeugen. Als Orte der Begegnung für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Altersgruppen und sozialer Schichten tragen sie zum sozialen Zusammenhalt und der Integration von Menschen mit Behinderung (gemäß UN-Behindertenrechtskonvention und des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes) sowie von Menschen mit Migrationshintergrund bei. Durch den Sport werden Teamarbeit, Disziplin, Fairness und der Umgang mit Niederlagen vermittelt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im täglichen Leben von großer Bedeutung. Sportvereine fördern lokale Traditionen und Werte und tragen zur kulturellen Vielfalt bei.

Artikel 2 Absatz 2

Gleichzeitig ist aber auch der organisierte Sport der staatlichen Rechtsordnung verpflichtet, die seiner Selbstregelungsbefugnis etwa im Hinblick auf Aufrechterhaltung der Sportorganisation und die Durchführung von Wettkämpfen Grenzen setzt; diese muss namentlich in einen möglichst schonenden Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz mit gegenläufigen Rechtspositionen der Sportlerinnen und Sportler gebracht werden (vgl. Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 8; Steiner, SpuRt 2018, 186). Mit der gesellschaftlichen Rolle des Sports und anknüpfend an die staatliche Unterstützung geht deshalb auch eine Verantwortung des organisierten Sports insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität und Anti-Doping, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit und Schutz vor psychischer, physischer, sexualisierter Gewalt einher. Die staatliche Sportförderung soll dabei wirksame finanzielle Anreize setzen, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Details hierzu werden in den Sportförderrichtlinien (SportFör) geregelt.

Empfehlung:

Die Dachorganisationen des bayerischen Sports auf dem Gebiet des Vereinssports, des Schützensports und des Behindertensports sollten namentlich genannt werden. Diese vereinen mehr als 5,5 Millionen Mitgliedschaften in über 17.000 Sport- und Schützenvereinen unter ihrem Dach.

Die Ergänzung um den "Clean Sport" ist aus unserer Sicht unabdingbar und kann mit dem Thema Integrität gut verbunden werden.

Auf Hinweis der Behindertensportverbände aus unserem Mitgliedsorganisationen wird die UN-Behindertenkonvention und das Bayerische Gleichstellungsgesetz ergänzt.

Artikel 3 – Kinder- und Jugendsport:

Begründung

Artikel 3 Absatz 3

Neben altersgerechten Angeboten in Vereinen und Aktivität in der Familie als dem Bildungsort Nummer eins bietet insbesondere die Kindertagesbetreuung durch entsprechende Bewegungserziehung und -förderung sowie Gesundheitsbildung die Möglichkeit, Kinder frühestmöglich für Bewegung und Sport zu begeistern.

Artikel 3 Absatz 4

Sport und Bewegung sind wesentliche Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Im Mittelpunkt steht dabei nicht nur die Erziehung zum Sport, d.h. die Hinführung an eine gesunde Lebensführung mit langfristiger regelmäßiger sportlicher Betätigung, sondern auch die Gesundheitserziehung, die Werteerziehung sowie die Stärkung der sozialen und personalen Kompetenz. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert des Sports als einziges Bewegungsfach in der Schule und die damit einhergehende Möglichkeit der Rhythmisierung des Schulalltags geht es ebenso um die Förderung der kognitiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Über die Schulen werden dabei alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von familiärer Herkunft, finanziellen Möglichkeiten und **Behinderungen** – erreicht. Die Sport- und Bewegungserziehung ist an den Schulen Bayerns deshalb keineswegs auf den in den Stundentafeln verbindlich verankerten Sportunterricht beschränkt, sondern kann beispielsweise auch bei entsprechenden Angeboten im Rahmen des Ganztags zum Tragen kommen. Unter ganzheitlicher Betrachtung des schulischen Alltags schließt sie fächerübergreifende und außerunterrichtliche Bezüge mit ein.

Empfehlung:

Auf Empfehlung des BVS und Special Olympics Bayern soll die Bedeutsamkeit des Behinderten-Sports nochmal hervorgehoben werden.

Artikel 4 – Nachwuchsleistungs- und Spitzensport:

Keine Anmerkungen

Artikel 5 – Breitensport

Keine Anmerkungen

Artikel 6 – Inklusion im Sport

Keine Anmerkungen

Artikel 7 – Integration und gesellschaftliche Teilhabe

Keine Anmerkungen

Artikel 8 – Ehrenamt

Keine Anmerkungen

Artikel 9 – Sportanlagen und Bewegungsräume

Keine Anmerkungen

Artikel 10 – Sportveranstaltungen

(1) **Sportveranstaltungen** in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren **Leistungsfähigkeit** zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Sportgroßveranstaltungen, wie Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Begründung

Art. 10 Abs. 1

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 betont, dass es zahlreiche Sportveranstaltungen gibt, die im organisierten Sport durchgeführt werden. Diese sind entscheidend, um bereits im Kinder- und Jugendsport über den Nachwuchsleistungssport bis hin zum wettkampforientierten Breitensport die Sportlerinnen und Sportlern an höhere Leistungsniveaus heranzuführen und notwendige Wettkampferfahrung zu sammeln. Somit kann ein funktionierender Übergang von kleinen regionalen Veranstaltungen zu Sportgroßveranstaltungen gewährleistet werden.

Durch Art. 10 Abs. 1 Satz 2 wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Durchführung von Sportveranstaltungen für den Freistaat Bayern in den Fokus gerückt. Die Nutzung und Modernisierung bestehender Sport- und Veranstaltungsstätten sollte vorrangig betrachtet werden, um Ressourcen effizient zu nutzen und die vorhandene Infrastruktur nachhaltig zu stärken. Nachhaltige Sportveranstaltungen fördern nicht nur die wirtschaftliche Effizienz, sondern tragen auch zum Erhalt der sportlichen Vielfalt und gesellschaftlichen Akzeptanz bei. Sie können somit sowohl als Katalysatoren als auch als Motoren für eine zukunftsfähige Stadt- und Regionalentwicklung fungieren.

Art. 10 Abs. 2

Art. 10 Abs. 2 Satz 1 betont die Bedeutung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern. Sportgroßveranstaltungen wirken sich in vielerlei Hinsicht positiv auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene aus. Sie können einen wirtschaftlichen Impuls geben, da sie zu einem Tourismusanstieg führen. Durch den stattfindenden Austausch verschiedener Kulturen und Nationen dienen sie der Völkerverständigung und tragen zur Stärkung des internationalen Zusammenhalts bei. Ebenso können Sportgroßveranstaltungen das nationale oder regionale Selbstbewusstsein fördern und durch die Erfolge einheimischer Athletinnen und Athleten das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit dem eigenen Land oder der Region stärken.

In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Ziel verankert, den Freistaat Bayern als weltoffenen Gastgeber von Sportgroßveranstaltungen in Bayern weiter zu etablieren und die Stellung als Standort für die Ausrichtung von Spitzensportevents zu festigen und auszubauen. Denn Sportgroßveranstaltungen rücken den Sport in den Fokus der Öffentlichkeit. Erfolge bei Sportgroßveranstaltungen – gerade vor „heimischer Kulisse“ – motivieren, sie spornen an und

schaffen Vorbilder für den Nachwuchs. Gleichzeitig können Sportgroßveranstaltungen über Ebenen hinweg Unterstützungsleistungen anschieben, die der Gesellschaft zugutekommen. Und schließlich bieten Sportgroßveranstaltungen wie gerade auch Olympische und Paralympische Spiele die Chance, sich als gastfreundlich und weltoffen zu präsentieren.

Empfehlung:

Für Artikel 10 Sportveranstaltungen, ehemals Sportgroßveranstaltungen, wird eine Erweiterung empfohlen, da es neben den sportlichen Großveranstaltungen auch regionale Sportveranstaltungen gibt, die insbesondere in den Schlüsselsegmenten Kinder- und Jugendsport sowie Breiten- und Gesundheitssport durchgeführt werden. Gerade von solchen Sportveranstaltungen lebt der bayerische Sport, findet Nachwuchs und bindet langfristig Menschen im Engagement in den Vereinen und Verbänden. Im Absatz 1 des Artikels 10 werden dabei alle Sportveranstaltungen angesprochen. Zusätzlich werden im Absatz 2 Sportgroßveranstaltungen für die internationale Bedeutung Bayerns hervorgehoben. Für sie gelten die in Absatz 1 vorhandenen Ausführungen entsprechend.

Artikel 11 – Fördergegenstände und -grundsätze

Keine Anmerkungen

Artikel 12 – Bayerischer Landessportbeirat

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports 6 wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. 214 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, **davon benennt die Bayerische Sportjugend einen Vertreter,**
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter der Sportwissenschaft,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Empfehlung:

Die Bayerische Sportjugend BSJ im BLSV ist die größte Jugendorganisation innerhalb des Bayerischen Jugendrings (BJR). Mit mehr als 2,1 Millionen jungen Sportlerinnen und Sportlern unter 27 Jahren aus 11.500 Sportvereinen und 57 Sportfachverbänden vertritt diese eine wichtige Zielgruppe im organisierten Sport, so dass die Bindung eines Vertreters des BJR aus dieser Mitgliedsorganisation im BJR gerechtfertigt erscheint. Somit wird eine Erweiterung des Landessportbeirats vermieden.

Artikel 13 - Umsetzungsstrategie

Keine Anmerkungen

Artikel 14 – Ausschluss der Klagbarkeit

Keine Anmerkungen